

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Band: - (1916)
Heft: 3

Artikel: Aufruf an die Eltern und Erzieher der Jugend
Autor: Wavrinsky, Edvard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie ist auch die letzte, die sich dazu eignet, denn da in ihr vielfach der Pfarrer ganz allein in seinem Berufskampf steht und gerade hier der Beruf mitunter nichts ist als ein Kampf, so ist sie für eine so tiefgreifende Neuerung das ungünstigste Versuchsfeld, das sich denken lässt.

Der weibliche Pfarrer muss zuerst in der Stadt kommen und allenfalls noch in der grösseren ländlichen Industriegemeinde. Die Industriegemeinde überhaupt, in der alles im Fluss ist, und in der sich so manches Neue bildet, sie ist der gegebene Ort auch für diese Neuerung. Ganz von selbst wird da auch die religiöse Arbeit durch die soziale Arbeit ergänzt, aber soweit Theologen in Frage kommen, steht naturgemäss die religiöse Arbeit im Vordergrund. Und der weibliche Pfarrer muss nicht statt des männlichen, sondern neben ihm kommen. Unsere Theologinnen sind voll Ungeduld, sie möchten am liebsten gleich das ganze Vollmass von Aufgaben und Pflichten, und gelegentlich blitzt aus ihren Worten der Glaube auf, dass sie ganz Neues, Noch-nicht-gewesenes bringen werden. Es ist das Vorrecht akademischer Jugend, ungestüm und voller Träume zu sein. In Wirklichkeit wird der Weg so gehen, dass Pfarrer mit zu viel Arbeit einen Teil der Last auf andere Schultern zu legen bereit sein werden. So wird sich Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht bieten. Daneben werden sich Sondergebiete erschliessen. Wir haben jetzt schon einige Wanderrednerinnen in der Blaukreuzbewegung und den Jungfrauenvereinen. Diese Bewegungen drängen nach Ausbau. Ein grosszügiger und theologisch weitherziger Ausbau der Jungmädchensache ist eine geradezu dringende Aufgabe. Auf diesen Gebieten tritt zum Religionsunterricht die Seelsorge und die religiöse Ansprache. Man wird Stellen für Gemeindefrauen, oder wie man das nennen mag, schaffen. Nicht auf den Namen kommt es an, sondern auf die Bewährung der Arbeiterinnen. Ich glaube, im Ganzen wird die Neuerung leichter einzuführen sein, als man glaubt. Vom Takt der Theologinnen selber und von der Bereitwilligkeit zum Versuch bei den Theologen und dem Publikum wird alles abhängen. An welchem Ziele schliesslich die Bewegung landen wird, ob der weibliche Pfarrer neben den männlichen treten wird, und wie weit er an seine Stelle tritt, das weiss heute kein Mensch. Und mir persönlich liegt gar nichts daran, darüber eine Vermutung zu hegen. Ich wollte hier nur die nächsten Möglichkeiten kurz erörtern, und ich würde mich freuen, wenn recht viele der Leserinnen bereit wären dafür einzutreten, dass die Theologinnen religiöse Arbeit wollen, und dass man sie ihnen deshalb geben soll.

Ludwig Köhler.

Aufruf an die Eltern und Erzieher der Jugend.*)

Der Krieg, die grosse Plage der Menschheit, wodurch wir alle mehr oder weniger zu leiden haben, erfreut sich einer methodischen Organisation, die im Begriff ist, sich stets mehr zu vervollkommen.

Glaubt man etwa, dass der Krieg, den wir gegen die Kriege führen, geringerer Sorge und weniger Vorbereitung bedarf, dass wir, Verfechter des Friedens, nicht ebenfalls eine starke, methodische Organisation nötig haben? Glaubt man, es sei möglich, Schlachten zu gewinnen, oder als Sieger aus einem längeren Kampf hervorzutreten, wenn man nur verfügt über Truppen — sie mögen so zahlreich, tapfer und gewissenhaft sein wie sie wollen — deren Organisation und Bewaffnung zu wünschen übrig lassen, die keine Disziplin kennen und keine Kriegserfahrung haben, weil ihnen die Gewohnheit zu fechten fehlt?

*) „Holländische Nachrichten“, November 1915.

Wenn wir dem Beispiel unserer Gegner folgen, so werden wir uns zunächst mit der Organisation der Truppen unseres Friedensheers beschäftigen, damit es kräftig und homogen werde. Ist ein internationaler Frieden denn wirklich zu erreichen? Wer kann noch daran zweifeln?

Streitigkeiten zwischen den Völkern wird es wohl immer geben, aber dass diese unbedingt zu Kriegen führen müssen, glaube ich aus guten Gründen bestreiten zu dürfen.

Die Kriegsfrage ist, ihrer Art nach, vor allem eine Rechtsfrage.

Die Rechtsordnung ist immer die Grundlage, die Hauptbedingung, so zu sagen, jeder menschlichen Kultur. Um auf dem Weg der Entwicklung weiterschreiten zu können, ist es nötig, dass die Rechtsordnung ihren Weg verfolgt wie zuvor.

Man hat so oft und mit so grosser Entschiedenheit beteuert, der Krieg sei notwendig, um die Völker der Weichlichkeit und der Trägheit zu entreissen, um die Geister und die eingeschlafenen Truppen zu neuen Heldentaten anzufachen, dass fast alle Nationen den Satz als ein Dogma angenommen haben, ein Dogma, das sie blind und taub macht und sie verhindert, die wirkliche Schande und das Elend des Krieges zu empfinden.

Die Vorschrift: „Tue Anderen wie Du willst, dass Dir geschehe!“ soll der Felsen sein, auf dem wir unseren Weltfriedenstempel errichten müssen. Der grobe Instinkt der Natur hat sich tief in den menschlichen Charakter eingewurzelt, und ein riesiges Erziehungswerk wird gemacht werden müssen, bevor ein edlerer Instinkt, menschlicheres Gefühl, die Kraft, seine Leidenschaften zu überwinden, und die Liebe zum Frieden die Grundlagen des Charakters der Völker bilden werden, bevor der Krieg aller gegen alle, dem Krieg aller für alle in der ganzen Welt Platz gemacht haben wird.

Die Tapferkeit des Soldaten, seine Begeisterung, seine Neigung zur Selbstaufopferung und vor allem der Heldentod auf dem Schlachtfelde sind noch stets von einem verlockenden Heiligenschein umgeben.

Lasst uns jedoch nicht vergessen, dem Mut, der Begeisterung und den Opfern des täglichen Lebenskampfes, in welchem man doch nicht weniger der Gefahr und dem schwersten Leiden ausgesetzt ist, ihren verdienten Wert beizulegen. Liefert man nicht manchmal den Beweis grösserer Tapferkeit und grösserer Aufopferung, indem man lebt und kämpft für sein Vaterland, als wenn man dafür stirbt? Ist es nicht vielmehr leicht, als Held zu sterben, wenn in der Hitze des Gefechts eine ganze Welt sich erhebt und applaudiert? Ein viel kostbareres und grösseres Heldentum ist es, sein warmes Herz mutig zu opfern im stillen, trüben, täglichen Lebenskampf, wo dem Sieger keine Lorbeeren geboten werden, wo keine Beifallsbezeugungen vor einem losbrechen, aber wo bessere Ernten aus dem Boden heraufsteigen.

Ob unser Ziel, die rohe Gewalt der Waffen als Schiedsrichter internationaler Streitigkeiten durch die reine, einfache Gerechtigkeit zu ersetzen, mehr oder weniger von uns entfernt ist, ist vollständig abhängig von dem Verstand, der Ausdauer, dem Mut, der guten Gesinnung und der Übereinstimmung der Friedensfreunde in den grossen und kleinen Ländern, die sich im Krieg gegen die Kriege gegenseitig helfen und Mut einsprechen müssen.

Um einen endgiltigen Erfolg zu erreichen und zu behalten, bedürfen wir einer allgemeinen Veredlung der Sitten, von der wir noch weit entfernt sind. Aber wir müssen sie erlangen, und wir wissen, was wir dafür zu tun haben. Ein jeder soll, so viel er kann, an der Erziehung der Völker mitarbeiten und ihnen die Ehrfurcht für das Völkerrecht beibringen. Fortwährend und aufrichtig sollen wir darnach streben, in allen unseren Taten und Worten den heiligen und ewigen Vorschriften des Rechts, der Menschlichkeit und der Brüderlichkeit treu zu bleiben. Lasst uns die Jüngeren,

denen die Zukunft gehört, die Kunst lehren, sich selbst zu überwinden; lasst uns versuchen, sie zu begeistern zu einer Tapferkeit, die sich unter keinen Umständen erniedrigt, und die lieber sterben würde, als an einer heiligen Mission Verrat begehen. Lasst uns alle unsere Mütter, unsere Schwestern, unsere Frauen zu uns rufen, damit sie uns helfen bei unserem Kreuzzug, um den Tempel des Gerichts zu retten, indem wir die rohe Kraft und die Gewalt aus ihm fortreiben.

Edvard Wavrinsky.

Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich.^{*)}

Von Dr. jur. Bertha Vogel.

I.

Schon sind es anderthalb Jahrzehnte her, dass die Jugendgerichtsbewegung in Nordamerika ihren Weltoberungszug angetreten, Amerika bezwungen und dann die Alte Welt für sich gewonnen hat. Und immer noch sind die grossen Grundsätze vorbildlich, die jenseits des Ozeans an Stelle des alten Jugendstrafrechts ein Jugendfürsorgerecht zu schaffen vermocht haben. Die amerikanische Gesetzgebung hat es zuerst erkannt: Das Kind, der werdende Mensch in seiner geistigen und sittlichen Unreife, seinem ungefestigten Willen kann nicht die volle Verantwortlichkeit für seine Handlungen besitzen. Wohl sollten auch für die frühen Rechtsbrecher die Gebote der Gerechtigkeit gelten, aber der harte Vergeltungsgedanke musste der rettenden und helfenden Gerechtigkeit weichen. Der Jugendrichter wurde zum Erzieher, Fürsorger und Berater der fehlbaren Jugend. Nicht die Bestrafung des kindlichen, des jungen Missetäters war das Ziel der neuen Wege, sondern seine Rettung, seine Besserung, seine Erziehung zu einem rechtschaffenen Menschen und brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Bei aller Mannigfaltigkeit in Aufbau, richterlicher Zuständigkeit und Verfahren eignen den amerikanischen Jugendgerichten doch einheitliche Grundzüge:

Das Bezeichnendste ist vielleicht die Tatsache, dass nicht nur strafbares Handeln, sondern Verwahrlosung schlechthin den Jugendlichen vor seinen Richter bringt. Der ist ein Einzelrichter mit weitgehenden Befugnissen und vereinigt in sich die Aufgaben und Pflichten des Untersuchungsbeamten, Anklägers, Verteidigers und urteilenden Richters. Seine Erzieher- und Helfereigenschaft gibt ihm die Macht, den jungen Sünder, statt ihn zu bestrafen, unter Überwachung durch einen Erprobungsbeamten auf Probe zu stellen. Möglichste Vermeidung der Untersuchungshaft, völlige Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche vom Strafprozess gegen Erwachsene und Ausschluss oder doch Beschränkung der Öffentlichkeit sind amerikanische Grundsätze, die auch in unsern Anschauungen längst Wurzel gefasst haben, ohne bisher verwirklicht worden zu sein. Fremder mutet uns schon die Tatsache an, dass dem Jugendrichter in der Neuen Welt mancherorts auch Strafbefugnisse über die schuldigen Eltern eines jungen Bösewichts zustehen.

Wesentlich vertrauter als die Ordnung der Dinge in den Vereinigten Staaten ist uns die Entwicklung, welche seit 1907 die Jugendgerichtsbewegung in Deutschland genommen hat. Auch da untersteht das Strafverfahren gegen Jugendliche zwischen zwölf und achtzehn Jahren einem besonderen Richter, der unter Umständen über den Angeschuldigten neben der strafrechtlichen Beurteilung vormundschaftliche Massnahmen trifft. Beschränkung der Öffentlichkeit und Absonderung vom Verfahren gegen Erwachsene gelten auch hier; vor allem aber arbeiten Jugendgericht und kommunale und freiwillige Jugendfürsorge zusammen, Hand in Hand.

^{*)} Erschienen in der „N. Z. Z.“ Nr. 130, 136 und 141.

Ein Sondergesetz, das Strafrecht, Strafprozess und Fürsorgerecht der Jugendlichen regelt und besondere Bestimmungen zum Schutze der Kinder gegen verbrecherische Angriffe enthält, besitzt England seit dem Jahre 1908 im Children Act; zwei Jahre später nahm in Österreich das Herrenhaus des Reichsrats den Gesetzentwurf betreffend das Jugendstrafrecht an, der, ein allgemeines Fürsorgengesetz, auch das Verfahren gegen Jugendliche und die Einrichtung von Jugendgerichten regelte, und im Frühling 1914 tagte in Paris zum erstenmal le tribunal pour enfants et adolescents.

Eine geraume Spanne trennt uns Zürcher noch von solchen Wirklichkeiten. Und doch fehlte und fehlt es in unserem Vaterlande nicht an Kantonen, die bahnbrechend vorangegangen sind und dem neuen Recht den Weg geebnet haben.

Da bestand und besteht zum Teil noch die Schulgerichtsbarkeit der Kantone Neuenburg, Baselstadt, Bern und Obwalden, eine besondere Jugendgerichtsbarkeit, die lange vor der amerikanischen und unabhängig von ihr ins Leben getreten war und — mit Ausnahme Neuenburgs, wo der Friedensrichter amtet — in den Händen der Schulbehörden liegt oder lag.

Im Zug der neuen Zeit, zum Teil auch unter dem Einfluss unseres Zivilgesetzbuches, entstanden dann von 1912 an in Baselstadt, Genf und St. Gallen die Jugendgerichtsordnungen, die in diesen Ständen jetzt in Geltung und Ansehen stehen.

Baselstadt, dessen Schulgerichtsbarkeit mit dem Tage des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzbuches eingegangen ist, hat sein Jugendprozessrecht in glücklicher Weise aus schon bestehenden Einrichtungen heraus entwickelt und mit dem Vormundchaftswesen verknüpft, indem es den Vormundschaftsrat schuf, der, dem Vorsteher des Vormundchaftswesens beigeordnet, soweit möglich aus einem Arzt, einem Lehrer, einem Juristen und einem Kaufmann zusammengesetzt ist, und in dem unter allen Umständen eine oder zwei Frauen sitzen müssen. Dieser Rat beurteilt Kinder bis zu vierzehn Jahren, die sich gegen Polizei- und Strafgesetze verfehlt haben, und ordnet in jedem Fall vormundschaftliche oder erzieherische Massnahmen an, je nachdem die Umstände sie gebieten. Jugendliche von vierzehn bis zu achtzehn Jahren unterstehen zunächst den ordentlichen Strafbehörden, können aber von ihnen dem Vormundschaftsrat überwiesen werden, wenn ihr Vergehen nicht schwer ist, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderliche Einsicht nicht besaßen, oder wenn erzieherische Massregeln — Einweisung in eine geeignete Anstalt, Belassung in Freiheit unter Überwachung auf Probe — Erfolg versprechen.

Ein besonderes Jugendgericht besitzt Genf, wo ein Sonderrichter und zwei Friedensrichter strafrechtliche Verfehlungen Minderjähriger zwischen zehn und achtzehn Jahren behandeln, während Polizeiübertretungen durch den Präsidenten allein ihre Erledigung finden. Für das Verfahren als solches hat Genf wie Basel weitgehende Sonderbestimmungen nach amerikanischem Vorbild, die einen verderblichen Einfluss der Gerichtsverhandlung auf den Jugendlichen verhüten.

Der Kanton St. Gallen endlich hat in der Verbindung von Jugendgericht und Jugendschutzkommission eine Verknüpfung von Jugendstrafprozess und Jugendfürsorge geschaffen, die mustergiltig ist. Ähnlich zusammengesetzt wie der Vormundschaftsrat in Basel, dienen die Jugendschutzkommissionen durch Untersuchungen, Feststellungen, Anzeigen den Vormundschaftsbehörden und namentlich den Jugendgerichten zu, erleichtern ihnen durch Unterbringung und Überwachung versorgungsbedürftiger Kinder die Arbeit und nehmen sich über Vormundschafts- und Jugendstraffälle hinaus der schutzbedürftigen Jugend an. Was das Zusammenarbeiten von Jugendgericht und Jugendschutzkommission besonders fördert, ist die Vertretung der Jugendschutzkommissionen im Jugendgericht.